

Pflanzenauswahl

Die beliebten Lebensbäume (Thuja) und Scheinzypressen (Chamaecyparis) sind für die Grabbepflanzung nicht geeignet. Beide Arten können innerhalb weniger Jahre 10 Meter hoch werden und erlauben keinen starken Rückschnitt.

Als immergrüne Gehölze bieten sich niedrig wachsende Sorten von Eiben und Rhododendren an, die auch einen Rückschnitt gut vertragen:

Eiben (Taxus), z. B. *cuspidata* „Nana“, *media* „Densiformis“ o. Ä. Rhododendron, z. B. „Alfred“, „Blue Peter“ oder Zwerg-Rhododendren.

Vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich Größe, Blatt- und Blütenformen sowie Farben bieten auch dauerhafte Stauden und Gräser.



BURGDORFER
FRIEDHÖFE



Unterstützung

Für eine Beratung bei der Pflanzenauswahl, aber auch zur Unterstützung bei Pflanzung, Pflege und Rückschnitt, können Sie sich an ortsansässige Gärtner sowie Garten- und Landschaftsbaubetriebe wenden.



www.loepervulff.de

Hinweise zur Grabbepflanzung

Kontakt und weitere Informationen:

Stadt Burgdorf · Tiefbauverwaltungsabteilung
Vor dem Hannoverschen Tor 27 · 31303 Burgdorf
Tel.: 05136 898-122
E-Mail: friedhof@burgdorf.de · www.burgdorf.de

Fotos: fotolia.com · Stadt Burgdorf


BURGDORFER
FRIEDHÖFE


BURGDORF

BURGDORFER FRIEDHÖFE



»DIE SCHÖNHEIT DER DINGE LEBT IN DER SEELE DESSEN, DER SIE BETRACHTET.«

DAVID HUME

Das Grab – kein Ort wie jeder andere

Die Grabgestaltung ist ein wichtiger Bestandteil unserer Trauerkultur. Ein individuell und persönlich gestaltetes Grab bringt das Gedenken an die verstorbene Person zum Ausdruck und spendet den Hinterbliebenen Trost. Mit dem Erwerb oder der Übernahme einer Grabstätte verpflichtet man sich jedoch auch, die Grabstätte ordnungsgemäß anzulegen und zu pflegen.

Anders als im heimischen Garten, in dem der Gestaltung kaum Grenzen gesetzt sind, ist der Friedhof eine Gemeinschaftsanlage. Er wird von vielen Menschen besucht und jede einzelne Grabstätte trägt zu seinem Erscheinungsbild bei.

Aus diesem Grund sind bestimmte Rahmenbedingungen für die Bepflanzung von Gräbern zu beachten.



Negativbeispiel

Vorgaben der Friedhofssatzung

Die Vorschriften zur Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten sind in den §§ 26 und 27 der Friedhofssatzung festgeschrieben.

Für die Grabgestaltung dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. So gehören Bäume und großwüchsige Sträucher nicht auf eine Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung kontrolliert in regelmäßigen Abständen u. a. auch, dass die Pflanzen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten (§ 26 Abs. 3 der Friedhofssatzung).

Die Größe, der Schattenwurf und das Wurzelwachstum wirken sich nachteilig auf die Pflege und Unterhaltung benachbarter Flächen aus. Hinzu kommt, dass große, immergrüne Gehölze einen Friedhof verdunkeln und Durchblicke verhindern. Dies beeinträchtigt nicht selten das Sicherheitsempfinden der Friedhofsbesucherinnen und -besucher.

Im Fall einer Beisetzung müssen Nutzungsberechtigte eine Grabstätte kurzfristig freiräumen. Größere oder hohe Gehölze erschweren dies.

Sie müssen zum Ausheben des Grabes gefällt und der Wurzelstock gerodet werden. Aufgrund der oft beengten Platzverhältnisse und weil Schäden an Einfassungen und Nachbargräbern vermieden werden müssen, entsteht ein erheblicher Aufwand, der von den Nutzungsberechtigten zu leisten oder geldlich abzulösen ist.

